



Praktikumsrichtlinie für das Praktikum (Modul 9.3) im Masterstudiengang Kunsttherapie

Mit dieser Richtlinie informieren wir Sie über den Ablauf des Praktikums im Rahmen des Masterstudiengangs Kunsttherapie.

Inhalt

1. Ziele	2
2. Organisation	2
3. Inhalte	2
4. Praktikumsvereinbarung	3
5. Einverständniserklärung	3
6. Praktikumsanleitung	3
7. Praktikumsbericht und Praktikumsbescheinigung	4
8. Versicherungsschutz	4
9. Auslandspraktika	4
10. Masernschutzgesetz	4

1. Ziele

Das zu absolvierende Praktikum in der kunsttherapeutischen Weiterbildung zielt auf das Kennenlernen der Praxisfelder in präventiven, rehabilitativen, geistig-behinderten, psychosomatischen, psychiatrischen und neurologischen Berufsfeldern.

Die Teilnehmer*innen sollen lernen, in diesen Praxis- und Berufsfeldern ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse der Kunsttherapie zu erproben. Vor allem sollen sie Kenntnisse erwerben hinsichtlich der Institutionen, an denen die Arbeit stattfindet, hinsichtlich der erforderlichen Handlungskonzepte, hinsichtlich der notwendigen Interventionstechniken und vor allem hinsichtlich der unterschiedlichen Berufsfelder im klinisch-psychozialen oder rehabilitativen Bereich

2. Organisation

Das Praktikum wird ab Beginn des Masterstudiums absolviert. Ein früherer Beginn erfordert die Absprache mit der Leitung. Die Teilnehmer*innen sind aufgefordert, sich entsprechende Praktikumsstellen zu suchen, es kann eine Liste von Praktikumsplätzen angefordert werden. Der Praktikumsplatz muss im Hinblick auf das Studium angemessen sein. Daher ist der Praktikumsplatz der Studiengangsleitung zur Anerkennung und Genehmigung mitzuteilen.

Das Praktikum kann block- oder wochen- oder stundenweise erfolgen. Angesichts der geringen vorgeschriebenen Zahl von mindestens 270 Praktikumsstunden (plus 120 h im eigenen Bereich) sollten die Studierenden auf größtmögliche Ausnutzung der abzuleistenden Zeitstunden achten.

Falls das Praktikum im eigenen beruflichen Bereich durchgeführt wird, soll ein kurzes Exposé zum Vorhaben erstellt werden. Falls keine Anleitung in der Einrichtung möglich ist, ist eine parallele Supervision erforderlich.

3. Inhalte

Das Praktikum ist zu dem Zweck eingerichtet, dass die Studierenden ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse im Umgang mit bildnerischen Mitteln und mit speziellen Adressatengruppen erproben. Sie sollen lernen, ihre berufsbedingte Rolle im Zusammenhang mit den erforderlichen Handlungsabläufen probenhalber einzunehmen und anschließend in der Form dokumentierter Arbeitsergebnisse auszuwerten.

Inhalte des Praktikums sind:

- Ziel: Vertiefter Erwerb von Handlungskompetenzen. Reflexion und Selbstexploration der eigenen Rolle als Kunsttherapeut*in in studienbegleitenden Praktika
- Kompetenzen:

Wissen: Die Studierenden kennen die Relevanz von Supervision und Selbstexploration im Kontext von Kunsttherapie. Sie lernen unterschiedliche Praxiskontexte und die dort geltenden Bestimmungen sowie Arbeitsbedingungen kennen.

Können: Sie können für sich selbst als Kunsttherapeut*in und für die eigene Psychohygiene angesichts der vielfältigen Herausforderungen und Anforderungen im Prozess der Kunsttherapie Sorge tragen. Sie erlernen Handlungskompetenzen durch die unterschiedlichen Praktika.

Haltung: Sie entwickeln ein professionelles Rollen- und Selbstverständnis als Kunsttherapeut*in in unterschiedlichen Arbeitsfeldern. Sie sind in der Lage, das eigene kunsttherapeutische Arbeiten im Rahmen von Supervision zu reflektieren

- Inhalt:

Jedwede praktische Erfahrungen als Kunsttherapeut*in sind für die spätere berufliche Praxis von zentraler Bedeutung, unterstützen das Handeln und stützen das eigene berufliche Selbstverständnis als Kunsttherapeut*in. Die kunsttherapeutischen Praxisfelder sind dabei sehr breit gestreut, so dass sich unterschiedliche Praktikumsmöglichkeiten für die Studierenden ergeben. Mögliche Praxis- und Handlungsfelder der Studierenden sind z. B.:

- Psychiatrische und psychotherapeutische Einrichtungen bzw. Kliniken
- Klinische Einrichtungen, Bereiche Onkologie, Neurologie, Geriatrie, Palliative Care
- Reha-Kliniken, wie z. B. Eltern-Kind-Reha
- Einrichtungen für Suchterkrankte
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- Schulen
- Museen und Botanischer Garten Freiburg (siehe Kooperation)
- Einrichtungen der Altenhilfe oder andere gerontologische Einrichtungen
- Einrichtungen des Strafvollzugs
- Hospize

Die Bedeutung des Praktikums innerhalb des Studiums liegt darin, dass das Eintauchen in die unterschiedlichen, kunsttherapeutischen Handlungsfelder für die Studierenden eine Unterstützung und eine Orientierung in der Vielzahl von Möglichkeiten sein kann. Insofern sind sowohl Lang- als auch Kurzzeitpraktika denkbar, um einen möglichst breiten Einblick in das vielfältige Tätigkeitsspektrum gewinnen zu können und auch unterschiedliche Wege in die Praxis sowie Herangehensweisen in derselben kennenzulernen. Das Praktikum bietet ebenfalls die Möglichkeit, Kunsttherapie im internationalen Kontext kennenzulernen und in interkulturellen Praxisfeldern zu hospitieren. So besteht die Möglichkeit, ein Praktikum im Ausland bei Partnerhochschulen und praktischen Einrichtungen zu absolvieren.

4. Praktikumsvereinbarung

Es soll eine Praktikumsvereinbarung getroffen werden (> Vorlage Praktikumsvereinbarung). Reichen Sie diese Vereinbarung bei der Studiengangsleitung ein.

5. Einverständniserklärung

Mit den Klient*innen soll eine Einverständniserklärung getroffen werden (> Vorlage Einverständniserklärung). Sie dient dazu, dass Sie Daten zur Person und zur Gestaltung dokumentieren dürfen.

6. Praktikumsanleitung

Das Praktikum ist von einer*m Kunsttherapeut*in anzuleiten. In dem Falle, dass kein*e Kunsttherapeut*in an der Institution tätig ist, kann im rehabilitativen Berufsfeld ein*e ausgebildete*r Heil- oder Sonderpädagog*in, im klinisch-psychozialen Berufsfeld ein*e psychotherapeutisch ausgebildete*r Psycholog*in oder ein*e Sozialpädagog*in bzw. Sozialarbeiter*in oder Ergotherapeut*in mit therapeutischer Zusatzausbildung die Anleitung übernehmen. Diese Regelung kann im Einzelfall beantragt werden.

7. Praktikumsbericht und Praktikumsbescheinigung

Ein Praktikumsbericht der einzelnen Praxisstellen schließt das Praktikum ab. Er ist im Anschluss an die Praktikumszeit innerhalb von 6 Wochen zu erstellen und der*em Modulverantwortlichen vorzulegen.

Der Praktikumsbericht enthält

- Name, Geburtsdatum und Adresse der teilnehmenden Studierenden
- Name und Adresse der Institution / der Praxisstelle
- Name, Berufsabschluss und Dienstbezeichnung der Anleiter*innen
- Beginn und Ende sowie Umfang (Stundenzahl) des Praktikums
- Beschreibung des Einsatzfeldes
- Art und Inhalt der Tätigkeit
- In kurzer Darstellung einzelne Fallvignetten
- Reflexion der eigenen Tätigkeit

Die Praktikumsstelle soll eine Bescheinigung ausstellen über die vorgenannten Punkte (außer ‚Fallvignetten‘ und ‚Reflexion der eigenen Tätigkeit‘).

8. Versicherungsschutz

Es wird auf den Versicherungsschutz verwiesen, der über das Studierendenwerk SWF besteht und Haftpflicht- und Unfallversicherung abdeckt. Da bestimmte Praktika z. B. zusätzlich zu geforderten Praktika und bestimmte Länder z. B. USA und Kanada nicht abgedeckt sind, wird dringend geraten, das Informationsschreiben „Informationen zum Versicherungsschutz“ des SWF zu prüfen. Sollten Sie weitere Informationen oder Beratung benötigen, wenden Sie sich bitte an das Studierendenwerk Freiburg.

9. Auslandspraktika

Hierfür gelten die gleichen Bestimmungen wie für Inlandspraktika.

10. Masernschutzgesetz

Prüfen Sie, ob das „Masernschutzgesetz“ vom 01.03.2020 auf Sie und Ihr Praktikum zutrifft.